

# Hinweise für die Vereinspauschale 2022

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat uns Änderungen für die Vereinspauschale übersandt, welche wir in gekürzter Form an Sie weiterleiten. Bitte lesen Sie die Hinweise aufmerksam durch!

## Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Diese finden Sie auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter Formulare – Sport – Vereinspauschale. Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden nicht gefördert. Gegenüber dem Förderjahr 2021 wurden neue Lizenzen aufgenommen, diese sind in der Liste farbig markiert.

## Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Überarbeitung der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen 2022“

Es wird gebeten, Lizenzen, die Sie im Original vorliegen haben und dem Lizenzkatalog entsprechen, mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Sie haben alternativ auch die Möglichkeit alle Lizenzen in Kopie einzureichen.

Bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird zur Feststellung der Originalität einer kopierten Übungsleiterlizenz das Formular „**Erklärung zur Einreichung von Lizenzen 2022**“ benötigt.

Der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern. Wir weisen darauf hin, dass zukünftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen werden.

## Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen, insbesondere Teilbarkeit

Seit 2021 sind auch die sog. „Zusatzlizenzen“ teilbar, d. h. sie können hälftig auf zwei Vereine aufgeteilt werden. Zudem bietet die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen 2022“ die Möglichkeit, eine Erklärung zum Verbleib der einer Zusatzlizenz zugrundeliegenden grundständigen Lizenzen abzugeben, die gegebenenfalls nicht mehr in Papierform o. Ä. vorliegen (Kasten „Nur bei A- und B-Lizenzen auszufüllen“).

Damit ergeben sich für eingereichte und im Sportbetrieb eines Vereins eingesetzte Lizenzen folgende Bewertungsstufen bzw. Bewertungsmöglichkeiten:

|  |           |                   |
|--|-----------|-------------------|
| C-Lizenz                                   | =650 ME   | geteilt =325 ME   |
| Zusatz-Lizenz (A, B)                       | =325 ME   | geteilt =162,5 ME |
| B-Lizenz mit Lizenzerklärung (Kreuz links) | =975 ME   | geteilt =487,5 ME |
| A-Lizenz mit Lizenzerklärung (Kreuz links) | =1.300 ME | geteilt =650 ME   |

Es darf **nur eine** DOSB Präventionslizenz je Übungsleiter berücksichtigt werden.

## **Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie**

- **Beitragsaufkommen** (Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFÖR)

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 in Bezug auf das Beitragsaufkommen kann die CoronaPandemie grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFÖR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen.

- **Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen** (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFÖR)

Es können ausnahmsweise alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 abgelaufen sind, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 als gültig angesehen werden.

Weiter kann für das kommende Förderjahr ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

## **Antragsfrist**

Anträge, die nach dem **01. März 2022** eingehen (Ausschlußfrist), können gemäß Abschnitt B, 5.1 der staatlichen Förderrichtlinien nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Einhaltung des Stichtags ist das Datum des Poststempels entscheidend.

**Scheuen Sie sich nicht, trotz negativem Zahlenmaterial Ihren Antrag einzureichen. Wir haben die Möglichkeit nach dem Günstigkeitsprinzip einen Vergleich mit den Antragsunterlagen 2020 durchzuführen.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Schwandorf, 07.12.2021  
Landratsamt Schwandorf